

Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21.07.2004, Seite 15 592

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberwahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 28.11.1988, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 03.01.1989, Seite 11, den folgenden Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen.

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen beträgt rückwirkend zum 01.01.1994
 - a) 5,58 % der Werbeerlöse, wenn der Anteil von erschienenen Tonträgern mindestens 50 % der gesamten Sendezeit ausmacht,
 - b) 2,79 % der Werbeerlöse, wenn der Anteil der Musik von erschienenen Tonträgern mindestens 25 % der gesamten Sendezeit ausmacht,
2. Werbeerlöse im Sinne von Ziffer 1 sind die aus Werbung und Anzeigen im Programm oder aus Sponsorschaf am Programm bzw. Spenden erzielten Einnahmen sowie solche aus Bartering und Telekommunikationserlösen. Von den Brutto-Werbeerlösen sind dabei die Agentur-Vergütungen, Mengenrabatte und Skonti, soweit sie bei der Auftragserteilung vom Veranstalter in seiner Preisliste nachweisbar veröffentlicht waren und tatsächlich gewährt wurden, abzuziehen (Kundennetto). Darüber hinaus wird ein Abzug für pauschale Akquisitionsaufwendungen von 7 % für nationale und 11 % für regionale Werbung gewährt. Für die ersten € 2 Mio. an eigenvermarkteter regionaler Werbung beträgt der Abzug 15 %.
3. Das ausgewiesene Kundennetto ist in geeigneter Weise durch Testate von Wirtschaftsprüfern in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zu belegen.
4. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Für Mitglieder einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sie sich um 20 %.

Die Vergütung gilt nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ab.

5. Mit den Vergütungen gemäß Ziff. 1 bis 4 sind die Sendung in der Bundesrepublik Deutschland sowie die hierfür erforderlich Vervielfältigung abgegolten. Eine Vervielfältigung zu anderen Zwecken bedarf der besonderen Erlaubnis der GVL. Nicht mit diesen Vergütungssätzen erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen. Nicht erfasst ist die zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung.
6. Die Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 bis 4 gelten nur insoweit, als der Veranstalter der GVL jeweils zum Ende eines Jahres vollständige Sendelisten mit den verwendeten Tonträgern (Titel, Künstler, Marke und Code-Nummer) und ein Testat nach Ziff. 3 zur Verfügung stellt.

Berlin, den 17.06.2004

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Die Geschäftsführer
Dr. Gerlach Zombik